

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 · 80535 München

Nur per E-Mail!

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien,
Energie und Technologie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

nachrichtlich:

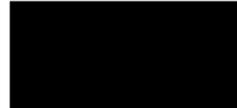
Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
21, 25 – P 2621 – 004 – 29 965/14

München, 17. November 2014



**Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L) und der Urlaubsverordnung;**

**hier: Arbeitsbefreiung nach § 29 TV-L zur Pflege eines schwer er-
krankten Kindes**

Dienstbefreiung nach § 16 UrIV

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmflh.bayern.de
Internet
www.stmflh.bayern.de

Anlage: Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 5. August 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 5. August 2104 – 9 AZR 878/12 -.

Das Bundesarbeitsgericht hat in diesem Urteil festgestellt, dass § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) Doppelbuchst. bb) TVöD (inhaltsgleich mit § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) Doppelbuchst. bb) TV-L) den Anspruch nicht gesetzlich krankensicherter Beschäftigter auf bezahlte Freistellung bei schwerer Erkrankung mehrerer Kinder unter zwölf Jahren im selben Kalenderjahr nicht auf höchstens vier Arbeitstage begrenze. Es gelte die Gesamtbelastungsobergrenze von fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr gemäß § 29 Abs. 1 Satz 3 TVöD. Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) Doppelbuchst. bb) TVöD als nachrangige Regelung den Zweck verfolge, einen Anspruch auf bezahlte Arbeitsbefreiung in den Fällen zu gewähren, in denen der Arbeitnehmer nicht finanziell durch die Vorschriften des SGB V abgesichert ist, etwa weil er privat versichert ist. Insoweit wolle die Norm eine Lücke schließen. Dies werde zuletzt daran deutlich, dass die sonstigen Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) Doppelbuchst. bb) TVöD den in § 45 SGB V genannten Voraussetzungen weitestgehend entsprechen. § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) Doppelbuchst. bb) TVöD sei gemäß dieser Ergänzungsfunktion im Kontext des § 45 SGB V auszulegen. § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB V ist im Bereich der gesetzlich Versicherten für die hier entscheidende Frage aber eindeutig. Danach besteht ein Anspruch auf Krankengeld „in jedem Kalenderjahr für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage“, wobei der Anspruch nach § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB V grundsätzlich auf 25 Arbeitstage je Kalenderjahr begrenzt ist. Angesichts der beschriebenen Funktion der tariflichen Regelung er-scheine eine entsprechende Auslegung von § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) Doppelbuchst. bb) TVöD angezeigt.

Die Mitgliederversammlung der TdL hat sich zwischenzeitlich mit dem Urteil befasst und beschlossen hieraus allgemeine Folgerungen zu ziehen.

Das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat hat keine Bedenken, wenn in Zukunft entsprechend diesem Beschluss der Mitgliederversammlung verfahren wird. Bei schwerer Erkrankung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann daher, sofern im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht, keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur Betreuung des Kindes bestätigt für jedes Kind eine Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts von bis zu vier Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt werden. Im Kalenderjahr darf jedoch die Freistellung nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) insgesamt fünf Arbeitstage nicht überschreiten (§ 29 Abs. 1 Satz 3 TV-L).

Eine mit den Bestimmungen des TV-L inhaltsgleiche Regelung enthält § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. e) Doppelbuchst. bb) und Abs. 2 Satz 2 UrlV für Beamtinnen und Beamte. Im Sinne einer einheitlichen Behandlung der Beschäftigtengruppen kann im Beamtenbereich entsprechend dem Tarifbereich verfahren werden.

Dieses Schreiben ist auch im Intranet abrufbar (www.stmf.bybn.de; Rubrik: Personal/Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder/TV-L - Durchführungshinweise Arbeitsbefreiung) bzw. steht im Internet als Download

www.stmf.bayern.de/download/entwvtuel2006/tarifvertrag.zip)

zur Verfügung. Eine Veröffentlichung ist nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

